

Die **Regionale Verkehrskonferenz Biel - Seeland - Berner Jura** erlässt, gestützt auf das Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), in Kraft seit dem 1. April 1994, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, folgende

## STATUTEN

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Regionale Verkehrskonferenz Biel - Seeland - Berner Jura" (im folgenden "RVK") besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Biel.

#### Art. 2 Zweck

- 1 Die RVK ist in ihrem vom Regierungsrat festgelegten Gebiet (Perimeter gemäss Anhang) die repräsentative Gesprächspartnerin des Kantons und der Transportunternehmungen in allen Fragen des öffentlichen Verkehrs.
- 2 Die RVK nimmt die ihr von Art. 16 ÖVG übertragenen Aufgaben wahr.
- 3 Der Regierungsrat kann der RVK weitere Aufgaben übertragen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

- 1 Vollberechtigte Mitglieder des Vereins sind nach erfolgtem Beitrittsbeschluss die innerhalb des festgelegten RVK-Perimeters gelegenen Gemeinden. Sie nehmen ihre Vereinsrechte durch die von ihnen bezeichneten Delegierten wahr.
- 2 Durch die Arbeiten der RVK direkt betroffene öffentliche Körperschaften und Vereinigungen können auf Anfrage als Gastmitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.

#### Art. 4 Austritt

- 1 Der Austritt aus der RVK kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
- 2 Austretende Mitglieder haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft; sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 5** Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder und der Bevölkerung sind zu wahren.
- 2 Die vollberechtigten Mitglieder haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand.
- 3 Gastmitglieder und weitere interessierte Kreise können dem Vorstand und der Geschäftsstelle jederzeit Wünsche und Anregungen unterbreiten.
- 4 Die Mitglieder sind gehalten, den Organen der RVK die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen für Planungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

## **III. Organisation**

### **Art. 6** Organe

Organe der RVK sind:

- A die Delegiertenversammlung
- B der Vorstand
- C die Arbeitsgruppen
- D die Geschäftsstelle
- E die Technische Kommission
- F die Kontrollstelle

### **A Delegiertenversammlung (DV)**

#### **Art. 7** Zusammensetzung

- 1 Die Delegierten der RVK-Mitglieder bilden die Delegiertenversammlung (DV).
- 2 Mitgliedgemeinden mit weniger als 4'000 Einwohnern haben Anspruch auf einen Delegierten / eine Delegierte. Gemeinden mit 4'000 - 10'000 Einwohnern haben Anspruch auf zwei Delegierte. Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern haben Anspruch auf je einen weiteren Sitz pro angebrochene 10'000 Einwohner. Massgebend ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der Finanzverwaltung des Kantons Bern.
- 3 Die Delegierten können sich an der DV vertreten lassen. Der Name der Ersatzperson ist vor Versammlungsbeginn mitzuteilen.

#### **Art. 8** Aufgaben

Der DV stehen folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- a Annahme und Abänderung der Statuten;  
Auflösung des Vereins.
- b Wahl
  - des Präsidenten / der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin (wobei auf eine Vertretung der deutsch- wie auch der französisch-sprachigen Bevölkerung zu achten ist);
  - der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Art. 10/1 aufgrund der Anträge der jeweiligen Planungsregionen resp. des Gemeinderates von Biel;
  - der Kontrollstelle.

Die Wahlen erfolgen jeweils für eine Dauer von 4 Jahren;

- c Genehmigung des Voranschlags, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d Regelung der Finanzkompetenzen des Vorstandes;
- e Beschlussfassung über das (Grund-)Angebotskonzept der Region (als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons resp. für den Angebotsbeschluss des Grossen Rates);
- f Antragstellung an den Regierungsrat, übrige Gemeinden zur Mitfinanzierung eines Zusatzangebotes zu verpflichten, sofern mind. zwei Drittel der von einem Zusatzangebot begünstigten Gemeinden, welche zugleich mind. zwei Drittel der Bevölkerung vertreten, die notwendigen Kredite bewilligt haben (Art. 18/2 ÖVG);
- g Antragstellung an den Kanton betr. Einführung und Anpassung von Tarifverbunden;
- h Mitwirkung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zum ÖVG betr. Angebot des öffentlichen Verkehrs (Angebotsverordnung) und betr. finanzielle Beteiligung der Gemeinden (Kostenteilerverordnung);
- i Mitwirkung / Beschlussfassung über weitere wichtige ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

#### **Art. 9** Geschäftsordnung

- 1 Die DV wird jährlich einmal ordentlich einberufen. Zusätzlich kann die DV nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
- 2 Der Vorstand lädt die Delegierten via Gemeindeverwaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin ein. Die Mitglieder können bis 45 Tage vor der DV die Traktandierung eines Geschäftes beantragen sowie bis 10 Tage vor der DV schriftlich und begründet Anträge zu traktandierten Geschäften bei der Geschäftsstelle einreichen. Über andere Geschäfte darf an der DV nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.
- 3 An der DV haben alle stimmberechtigten Delegierten (vgl. Art. 3/1) oder deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen (vgl. Art. 7/3) je eine Stimme. Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden, vorbehaltlich Art. 19/1. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- 4 Technische Kommission und Geschäftsstelle nehmen an der DV mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann Fachberater / -beraterinnen zur DV beiziehen.
- 5 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 6 Die Verhandlungen werden mit Simultanübersetzung in deutsch und französisch geführt. Einladung und Protokoll erfolgen zweisprachig.

### **B** **Vorstand**

#### **Art. 10** Bestand und Organisation

- 1 Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:
  - zwei Vorstandsmitgliedern der Planungsregion seeland-biel/bienne und je einem Vorstandsmitglied der drei Planungsregionen Jura - Bienne, Centre Jura und Grenchen - Büren;
  - einem Vertreter / einer Vertreterin der Stadt Biel;
  - dem Präsidenten / der Präsidentin der DV;
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin der DV.
- 2 Sofern die Vorstandsmitglieder der interkantonalen Planungsregionen Centre Jura und Grenchen - Büren nicht im Kanton Bern wohnhaft sind, haben sie kein Stimm- und Wahlrecht im Vorstand.
- 3 Der Präsident / die Präsidentin der DV ist zugleich Präsident / Präsidentin des Vorstands. Bezüglich Vizepräsidium gilt das Entsprechende. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 11**    Aufgaben

Dem Vorstand stehen folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- a    Vertretung der RVK nach aussen;
- b    Führung der laufenden Geschäfte der RVK im Rahmen der DV-Beschlüsse in Zusammenarbeit mit Geschäftsstelle, Technischer Kommission und Arbeitsgruppen;
- c    Vorbereitung der Geschäfte der DV;  
      Jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel;
- d    Einsetzung von Arbeitsgruppen nach Bedarf, Wahl deren Mitglieder, Erstellung der Pflichtenhefte;
- e    Wahl der beiden Geschäftsleiter / -leiterinnen und Erstellung des Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle;
- f    Erteilung von Aufträgen im Rahmen des Budgets und der Finanzkompetenzen;
- g    Durchführung von Vernehmlassungen unter Mitgliedgemeinden und Planungsregionen;
- h    Angemessene Öffentlichkeitsarbeit;
- i    Sicherstellen der Koordination mit den Tätigkeiten der Planungsregionen und der Gemeinden innerhalb der RVK sowie mit den angrenzenden RVK / Regionalkonferenzen und Kantonen;
- k    Festlegung von Richtlinien für die Angebotsplanung zuhanden der DV unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantons;
- l    Stellungnahme zur Angebots- und Investitionsplanung des Kantons sowie zu Fahrplanfragen/-verfahren;
- m    Beschlussfassung über die regionalen Zusatzangebote gemäss Art. 3/2 ÖVG und Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der resultierenden Kosten unter den betroffenen Gemeinden, Erwirken der Beschlüsse der betroffenen Gemeinden, in Konfliktfällen Antrag an DV;
- n    Stellungnahme zu Grundsatzfragen betr. Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region;
- o    Erfüllung weiterer Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz vorbehalten sind.

#### **Art. 12**    Zeichnungsberechtigung

Für die RVK zeichnen rechtsverbindlich der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zusammen mit einem / einer der beiden Geschäftsleiter / -leiterinnen.

#### **Art. 13**    Geschäftsordnung

- 1    Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- 2    Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 3    Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das den RVK-Mitgliedern resp. den Delegierten zur Einsicht offensteht. Das Protokoll wird in deutscher oder französischer Sprache geschrieben, die Beschlüsse werden zweisprachig festgehalten.
- 4    Die beiden Geschäftsleiter / -leiterinnen und die übrigen Mitglieder der Technischen Kommission nehmen i.d.R. an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf sind Vertreter / Vertreterinnen des Kantons, der Transportunternehmungen und der RVK-Arbeitsgruppen beizuziehen.

- 5 In dringenden Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder der Geschäftsstelle auf dem Korrespondenzweg Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

## **C        Arbeitsgruppen**

### **Art. 14    Organisation und Aufgaben**

- 1 Die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.
- 2 Die Arbeitsgruppen stehen in engem Kontakt mit Vorstand, Technischer Kommission und Geschäftsstelle. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das den RVK-Mitgliedern resp. den Delegierten zur Einsicht offensteht.
- 3 Die Aufgaben der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand in Pflichtenheften festgelegt.

## **D        Geschäftsstelle**

### **Art. 15    Bestand und Aufgaben**

- 1 Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Betreuung der RVK gemäss dem vom Vorstand festgelegten Pflichtenheft. Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere auch für die Koordination über die Sprachgrenze hinweg und ist Kontaktstelle für ÖV-Anliegen und Fragen aus der Bevölkerung.
- 2 Die Geschäftsstelle besteht aus je einem / einer französischsprachigen und deutschsprachigen Geschäftsleiter / -leiterin.
- 3 Die beiden Geschäftsleiter / -leiterinnen sind Mitglieder der Technischen Kommission und nehmen an den DV und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **E        Technische Kommission**

### **Art. 16    Bestand und Aufgaben**

- 1 Die Technische Kommission besteht aus den Geschäftsleitern / -leiterinnen der Planungsregionen Centre Jura, Jura - Bienne, Grenchen - Büren und seeland.biel/bienne, den beiden Geschäftsleitern / -leiterinnen der RVK sowie dem Vertreter / der Vertreterin des AÖV (Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination).
- 2 Die Technische Kommission berät den Vorstand, begleitet die Planungsarbeiten nach Bedarf und stellt die Koordination mit den übrigen Bereichen der Raum- resp. Regionalplanung auf fachlicher Ebene sicher.
- 3 Die Technische Kommission nimmt an den DV und in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **F        Kontrollstelle**

### **Art. 17    Organisation**

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen und einer Ersatzperson. Die Kontrollstelle kann auch einer Gemeinde übertragen werden.
- 2 Sie prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensstand und erstattet schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der DV.

## IV      **Finanzielles**

### Art. 18    Grundsatz / Haftung

- 1    Die laufenden finanziellen Verpflichtungen sind zu decken mit
  - einem Zuschlag zu den Gemeindebeiträgen gemäss Kostenteilerverordnung;
  - Beiträgen des Kantons;
  - allfälligen Beiträgen Dritter.
- 2    Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## V      **Schlussbestimmungen**

### Art. 19    Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- 1    Für die Statutenrevision und Auflösung des Vereins ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 2    Bei Auflösung des Vereins beschliesst die DV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### Art. 20    Inkrafttreten und Genehmigung

Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung vom 1. 12. 2016 und der anschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

\*\*\*

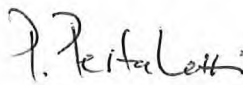
**Namens der Regionalen Verkehrskonferenz Biel - Seeland - Berner Jura,**

Der Prädident:



Fredy Sidler

Die Geschäftsleiter:



Pierre Pestalozzi



Francis Daetwyler

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern am .....**

Die Regierungspräsidentin:

Beatrice Simon

Der Staatsschreiber:

Christoph Auer